

## Leitlinien, Richtlinien und Gesetz

eine amtliche Kommentierung zur Verfügung steht. Der Gesetzestext über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist ebenfalls auszugsweise wiedergegeben und im Anschluss hieran Ziele und Inhalte dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses wiedergegeben, damit der Praktiker einen Eindruck zu den Motiven des Gesetzes erhält.

Abgerundet wird das Buch durch die Anwendungshinweise, ein Abkürzungs-, Inhalts- und ausführliches Literaturverzeichnis sowie ein übersichtliches Stichwortverzeichnis, das das Auffinden von Regelungen in den Gesetzestexten erleichtert.

Der Autor hat mit dem Buch dem Praktiker, insbesondere durch die einbezogenen Änderungen und Ergänzungen zum SGB V, ein nützliches und umfassendes Werk zur Verfügung gestellt.

*RAin Simone Rebbert, Sozietät Dr. Rebborn, Dortmund*

**SGB IX-Handbuch „Rehabilitation – Schwerbehindertenrecht“, Altötting (KKF-Fachverlag für Sozialversicherungen) 2002, 330 S., 25,- €**

Das Sozialgesetzbuch wurde am 1.7.2001 um ein bereichsübergreifendes „Neuntes Buch“ erweitert. Es umfasst die Rechtsvorschriften zur Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen vom 19.6.2001 (BGBl. I v. 22.6.2001, 1046) sowie das Schwerbehindertenrecht in Artikel 1, §§ 1 bis 160. Weiterhin die Artikel 2 bis 68, die die davon betroffenen Gesetze ändern.

Das SGB IX-Handbuch ist mit den amtlichen Begründungen versehen und deshalb eine ideale Arbeitsgrundlage: Es enthält die Begründung zu dem Gesetzesentwurf und zu allen Änderungen im Verlauf der Anschlussberatungen. Sämtliche Informationen sind unmittelbar den Paragraphen bzw. Artikeln in Schrägschrift angefügt. Neben den allgemeinen Begründungen werden auch die Stellungnahmen des Bundesrates sowie die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnungen mitgeteilt. Die ausführliche Inhaltsübersicht und die klare Strukturierung des Handbuchs erleichtern die Lesbarkeit und ermöglichen einen schnellen Überblick.

Zusammenfassend ein Handbuch für die Praxis, das den Leser nicht nur umfassend über die gesetzlichen Neuerungen informiert, sondern ihm darüber hinaus fundierte Informationen zum Verständnis der Vorschriften liefert.

*RA Dirk Timmermann, Sozietät Dr. Rebborn, Dortmund*

**Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwältinnen im Medizinrecht e.V. (Hrsg.), Leitlinien, Richtlinien und Gesetz – Wieviel Reglementierung verträgt das Arzt-Patienten-Verhältnis?, Berlin/Heidelberg/New York (Springer) 2003, 157 S., 44,95 €**

Die Schrift dokumentiert Vorträge und Diskussionen des XIII. Kölner Symposiums der Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwältinnen im Medizinrecht e.V. vom Juni 2002 zu einem aktuellen, gleichermaßen theoretisch wie praktisch bedeutungsvollen Thema von hohem disziplinären und interdisziplinären Interesse.

Ärztliche Leitlinien sind eine Form der Festsetzung von Regeln guter ärztlicher Behandlung durch professionelle Institutionen, insbesondere durch medizinische Fachgesellschaften. Zugeschrieben ist ihnen als Mittel der Kommunikation in der Ärzteschaft eine Qualitätssicherungsfunktion medizinischer Behandlung, eine Implementierungsfunktion für die Durchsetzung von Standards und damit zugleich eine Schutzfunktion zugunsten von Patienten, auch eine Rationalisierungsfunktion für (haftungs-)rechtliche Entscheidungen (vgl. *Hart*, MedR 1998, 8ff.; *Hart* (Hrsg.), *Ärztliche Leitlinien*, 2000). Auf der anderen Seite werden – als Folge der damit auf untergesetzlichem Wege vorangetriebenen Verrechtlichung des Arzt-Patienten-Verhältnisses – Einengungen der ärztlichen Therapiefreiheit befürchtet, Verkürzungen der Patientenautonomie, eine Dominanz betriebswirtschaftlicher Aspekte und Behinderungen medizinischer Entwicklungen.

Die Referate des Tagungsbandes veranschaulichen Chancen und Risiken ärztlicher Leitlinien. Nach einer Einführung von *Ratajczak* beleuchtet *Stegers* die zivilrechtliche Bedeutung von Richtlinien der Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen unter Berücksichtigung ökonomischer und medizinischer Wirkungsbedingungen. *Figgenger* erörtert das Problem der in einer Richtli-

nie enthaltenen überholten Standards. *Ollenschläger* betont, dass die praktische Umsetzung von Leitlinien deren nahtlose Einbindung in das komplexe Geflecht von Regelungen und Verantwortlichkeiten des Gesundheitssystems voraussetzt. *Bergmann* leistet einen Beitrag zur Klärung des Verhältnisses von Leitlinien und Haftung. *Schwenzer* kritisiert die „Leitlinienwelle“ aus der Sicht eines klinisch tätigen Arztes. Die drei abschließenden Referate gelten Fragen aus dem Krankenhausbereich: *Schlichtner* führt aus, dass Fehlbelegprüfungen nach § 17a KHG, auch nach §§ 275 ff. und nach § 137 SGB V, nicht nur eine „Disziplinierungsmaßnahme“ darstellen, sondern sich zu einem Instrument der Steuerung krankenkassenfinanzierter Leistungen weiterentwickeln. In zwei anschaulichen Beiträgen betrachten *Hansis* und *Rebborn* eine besondere Form der Leitlinienmedizin, die sog. Diagnosis Related Groups (DRG's). Während *Hansis* die positiven Auswirkungen einer leistungsorientierten statt fallpauschalierter Vergütung aufzeigt, wirft *Rebborn* einen Blick auf die zu erwartenden Schattenseiten der Neuregelung in § 17b KHG.

Die Beiträge aus der klinischen und rechtlichen Praxis zeigen, dass eine Klärung und rechtliche Verschränkung der verschiedenen Ebenen und Rechtsgebiete durch die Normgeber noch aussteht. Sie führen auch eine von der Arbeitsgemeinschaft bereits im Jahre 1990 aufgegriffene (Tagungsband aus dem Jahre 1992) und seither intensiviertere Debatte fort: die Diskussion um das Spannungsfeld zwischen kassenärztlicher Verantwortung und zivilrechtlicher Haftung. Dieses Spannungsverhältnis wird durch Leitlinien, Richtlinien und Gesetze nicht aufgelöst, es wird durch sie konkretisiert. Ärztliche Leitlinien können Qualität sichern, Standards entwickeln, sie können „innovieren, rationalisieren, generalisieren, orientieren“ (*Hart*). Voraussetzung aber ist, dass bestimmte methodische Anforderungen an den Normsetzungsprozess erfüllt und dass die Gefahren eines übermäßigen Einsatzes bedacht werden. Der Tagungsband schärft das nötige Problembewusstsein, darin liegt sein besonderer Wert.

*Priv.-Doz. Dr. Christian Katzenmeier, Universitäten Heidelberg/Köln*